

Einfache Anfrage Sulzer-Wil vom 21. Oktober 2013

Auswirkungen der Millionen-Steuer ausfälle durch die SVP-Familieninitiative

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Oktober 2013

Dario Sulzer-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 21. Oktober 2013 nach den Auswirkungen der SVP-Familieninitiative.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Volksinitiative der SVP, über die am 24. November 2013 abgestimmt wird, verlangt eine neue Bestimmung in Art. 129 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV). Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, sollen für die Kinderbetreuung einen mindestens gleich hohen Steuerabzug erhalten wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen. Ein solcher Abzug für Eigenbetreuung führt zu Steuer ausfällen. Die Steuer ausfälle und allfällige kompensatorische Massnahmen können annäherungsweise berechnet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wird die Initiative angenommen und werden die Abzüge für Fremdbetreuung von Kindern in der Höhe und bezüglich Höchstalter unverändert beibehalten, muss mit Steuer ausfällen von rund 27 Mio. Franken im Kanton und rund 30 Mio. Franken bei den Gemeinden gerechnet werden. Die Kantonsanteile an den direkten Bundessteuern werden sich um rund 3 Mio. Franken verringern.
2. In welchem Bereich und Umfang Steuer ausfälle kompensiert werden sollen, entscheidet der Gesetzgeber. Sollen die Mindereinnahmen in Folge zusätzlicher Kinderbetreuungsabzüge im Bereich der Familienbesteuerung aufgewogen werden, stehen in erster Linie Senkungen beim Kinderbetreuungsabzug selbst oder beim allgemeinen Kinderabzug zur Diskussion. Die Kinderabzüge sind mit dem VII. Nachtragsgesetz zum Steuergesetz (nGS 44-120) letztmals per 1. Januar 2010 um 50 Prozent von 4'800 auf 7'200 Franken (für Kinder im Vorschulalter) bzw. von 6'800 auf 10'200 Franken (für Kinder in Schule und Ausbildung) erhöht worden. Wenn die vorhersehbaren Steuer ausfälle vollständig über die Kinderabzüge kompensiert werden sollten, müssten diese um durchschnittlich 2'700 Franken je Kind wieder gesenkt werden. Der Abzug für Kinder im Vorschulalter würde dadurch sogar unter das seit dem neuen Steuergesetz (in Vollzug seit 1999) geltende Abzugsniveau zurückfallen.

Soll die Kompensation nicht im Bereich der Familienbesteuerung erfolgen, so liegen eine Steuerfusserhöhung bei Kanton und Gemeinden oder weitere Haushaltsentlastungen nahe.

Nach der Argumentation der Initiantin werden Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, gegenüber denen, die ihre Kinder gegen Bezahlung fremd betreuen lassen, steuerlich benachteiligt. Erhalten beide den gleich hohen Betreuungsabzug, ist die laut Initiantin behauptete Benachteiligung beseitigt. Dies trifft auch dann noch zu, wenn beide Betreuungsabzüge, der Fremdbetreuungsabzug und der Eigenbetreuungsabzug gleichermassen gesenkt werden. Damit könnten die prognostizierten Mindereinnahmen ausgeglichen werden. Wenn die rund 60 Mio.

Franken Steuerausfälle vollständig durch eine Herabsetzung des Kinderbetreuungsabzugs kompensiert werden sollen, müsste dieser auf rund 400 Franken je Kind festgesetzt werden (nach geltendem Recht maximal 7'500 Franken; vgl. Art. 45 Abs. 1 Bst. h des Steuergesetzes, sGS 811.1; abgekürzt StG).

Insgesamt begünstigt die Familieninitiative die familieninterne Kinderbetreuung mit steuerlichen Abzügen, ohne dass den Eltern besondere Betreuungsausgaben erwachsen. Damit schafft die Initiative neue Ungerechtigkeiten. Insbesondere lässt die Initiative ausseracht, dass alle Eltern – unabhängig von der Familienkonstellation – für die typischerweise anfallenden Kinderkosten entsprechende Kinderabzüge geltend machen können, bei der direkten Bundessteuer von 6'500 Franken je Jahr und Kind, bei der Einkommenssteuer im Kanton St.Gallen von sogar 10'200 Franken für schulpflichtige bzw. 7'200 Franken für nichtschulpflichtige Kinder.

3. Nach Annahme der Volksinitiative sind Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, genauso betroffen von einer Senkung des Fremdbetreuungsabzuges wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen. Von Verfassungs wegen steht ihnen dann der gleiche Abzug zu, und sie werden beide gleichermassen zurückgestuft. Die Schwere der Betroffenheit bei einer Senkung des Betreuungsabzugs hängt von deren Ausmass und der Einkommensstufe ab. Insgesamt machen bisher rund 4'400 Haushalte einen Fremdbetreuungsabzug geltend. Nur wenige schöpfen den Maximalabzug von 7'500 Franken je Kind aus. Statistisch lassen sich zwar die Abzüge nicht der Höhe nach skalieren, weil der Kinderbetreuungsabzug auch bei mehreren Kindern nur in einer Position erfasst wird. Wenn der Betreuungsabzug aber auf das ertragsneutrale Niveau von rund 400 Franken gesenkt wird, müssen Eltern in wenigstens 4'000 Fällen mehr oder weniger hohe Abzugskürzungen hinnehmen.
4. Die Streichung eines Fremdbetreuungsabzuges bis auf den haushaltsverträglichen Höchstbetrag von 400 Franken je Kind wirkt sich auf die Steuerbelastung je nach Einkommenskategorie ganz unterschiedlich aus. Rund 60 Prozent der Fremdbetreuungsabzüge werden in Haushalten mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als 70'000 Franken geltend gemacht. Nur in rund 250 Fällen (5,7 Prozent) liegen die steuerbaren Einkommen über 200'000 Franken. Eine Auswertung bis auf jeden Einzelfall würde einen erheblichen Aufwand verursachen und wäre kaum vor der Volksabstimmung vom 24. November 2013 verfügbar. Aus diesem Grund müssen die vorliegenden Kennzahlen vorerst genügen.